

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	21.03.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Sachstand zum Ganztagesförderungsgesetz

I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss beauftragt die Verwaltung:

1. Zur Durchführung einer Umfrage unter den Eltern der Klassen 1 bis 4 an den Bodelschwingh-Schulen in Göppingen und Geislingen sowie an der Wilhelm-Busch-Schule, um den Bedarf der Ganztagesbetreuung nach Ganztagesförderungsgesetz genauer zu ermitteln.
2. Zur Vorbereitung des Antrags zur Erweiterung des Ganztagsangebots an allen drei Schulen auf Grundlage der Umfrageergebnisse inkl. Trägersuche sowie Prüfung von Fördermöglichkeiten.
3. Zur Fortführung der Gespräche über Kooperationsmöglichkeiten.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Das Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) führt schrittweise einen bundesweiten Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ein. Ab August 2026 haben alle Erstklässler das Recht auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den darauffolgenden Jahren wird dieses Angebot schrittweise auf die zweiten bis vierten Klassen ausgeweitet.



Ab dem Schuljahr 2029/30 haben alle Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse einen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung. Damit wird die Betreuungslücke geschlossen, die viele Familien nach der Einschulung ihrer Kinder erleben. Grundschulkinder haben dann – unabhängig vom individuellen Bedarf – das Recht auf ganztägige Betreuung an fünf Tagen pro Woche für

jeweils max. acht Stunden. Dabei werden die Unterrichtszeiten mit eingerechnet. Der Rechtsanspruch ist aktuell noch in GaFöG geregelt, wird aber in den § 24 im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingebettet werden und gilt auch in den Ferien. Allerdings dürfen die Schließzeiten des Ganztagsangebots maximal vier Wochen in den Ferien betragen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Für die Schulträger, und vor allem für die Schulträger von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), bedeutet das GaFöG eine erhebliche Ausweitung ihrer Aufgaben. Ab 2026 müssen sie für alle Schülerinnen und Schüler ein Ganztagsangebot bereitstellen. Dies erfordert den Ausbau der Infrastruktur, wie zusätzliche Räume und Betreuungsmöglichkeiten, eine verstärkte Planung, Finanzierung sowie den Ausbau personeller Kapazitäten um die Qualität und Vielfalt der Angebote sicherzustellen.

Betroffene Schulen in der Trägerschaft des Landkreises:

- Bodelschwingh-Schule Geislingen
- Bodelschwingh-Schule Göppingen
- Wilhelm-Busch-Schule Göppingen

Derzeit lässt sich noch nicht abschätzen, welche finanziellen Belastungen durch das Inkrafttreten des GaFöG auf den Landkreis zukommen. Die genaue Umsetzung auf Landesebene, insbesondere hinsichtlich Umfang und Finanzierung, ist noch nicht abgeschlossen. Zudem müssen weitere landesrechtliche Regelungen getroffen werden, etwa zur Qualitätssicherung, den Schließzeiten (Auswahl der Schließzeiten in den Ferien), den Qualifikationsanforderungen für das Personal sowie zur gesetzlichen Umsetzung der Ganztagsschule nach § 4a SchG an SBBZs mit anderen Förderschwerpunkten als „Lernen“.

Ein weiteres Problem ist die ungenaue Bedarfsprognose des Bundes für Baden-Württemberg. Die Schätzungen liegen zwischen 30 % und 80 %, was eine große Unsicherheit schafft. Angesichts dieser hohen Spannweite und der besonderen Anforderungen an Schülerinnen und Schüler an einem SBBZ empfiehlt die Verwaltung eine Umfrage unter den Eltern der Klassen 1 bis 4 an den drei betreffenden Schulen. Bei Landkreiskommunen wird die Umfrage in der Regel in den örtlichen Kindergärten vorgenommen. Dieses Vorgehen ist für die Bedarfsprognose nicht möglich, da in die Schulkindergärten nur ein Bruchteil der Kinder gehen die in den Eingangsklassen ankommen werden. Das Ergebnis wäre nicht aussagekräftig. Dieses Vorgehen wird auch in anderen Landkreisen herangezogen. Ziel ist es, den tatsächlichen Bedarf genauer zu bestimmen und die Planung entsprechend auszurichten.

Möglich Umsetzungsmodelle: Die Grundstufe der drei Schulen wird zur Ganztagsschulen mit 3, 4 oder 5 Tagen à 8 Stunden Unterricht umgewandelt.

Das bedeutet, dass an 3, 4 oder 5 Tagen pro Woche maximal 8 Stunden Unterricht stattfinden, um den Förderbedarf optimal zu decken. Dieses Modell

könnte entweder für alle verpflichtend oder freiwillig wählbar sein.

Aktuell sind die Schulen Ganztagschulen mit dem Modell „3-mal-7“, also drei Tage mit je 7 Stunden Unterricht, an den übrigen Tagen findet nur vormittags Unterricht statt. Eine Umstellung ist derzeit gesetzlich nicht möglich, da die Förderschwerpunkte der SBBZs betroffen sind. Allerdings wird bald eine Änderung von § 4a SchG erwartet.

Für einen Antrag muss ein konkreter Bedarf für die zusätzlichen Stunden nachgewiesen werden – dies kann durch die geplante Umfrage erfolgen.

Mögliche Varianten der Umsetzung:

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen sind drei Umsetzungsmodelle für die Schülerinnen und Schüler der Bodelschwingh-Schulen denkbar.



1

2

3

Abdeckung durch eigenes Personal

- der finanzielle Aufwand für Personal (Gewinnung, Schulungen etc.), Einsatzplanung, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Ausarbeitung eines pädagogischen Konzeptes etc. sehr hoch
- koordinierende, pädagogische Fachkraft (mind. 50%), wird benötigt
- zusätzlich Betreuungskräfte und Pflegefachpersonal

Fremdvergabe mit Unterstützung durch eigenes Personal

- + bereits in der Erprobung
- + funktioniert gut
- + Fachkräftemangel kann kompensiert werden durch Einsatz mehrerer Träger
- FSJler müssen unterstützen, keine FSJler kein Angebot
- Organisation der Heimfahrt durch LRA
- Schulverwaltung kümmert sich um verschiedene Anliegen der Träger und Eltern (bindet Kapazitäten) -> Aufstockung Personal Schulverwaltung

Fremdvergabe + Koop (WBS)

- + bereits gute Erfahrungen im Bereich Schulsozialarbeit
- + geringer verwalterischer Aufwand für LRA
- + Personal plus Krankheitsvertretung etc. muss von Auftragnehmer geleistet werden -> Kosten fallen niedriger aus
- aufgrund des Fachkräftemangels beteiligt sich kein Träger an der Ausschreibung, schnell muss dann Variante 1 oder 2 umgesetzt werden

Für die Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-Busch-Schule soll möglicherweise ein kooperatives Betreuungsangebot entstehen.

Weitere Schritte:

- Im Frühjahr 2025 wird die mit den Schulleitungen und Elternbeiräten abgestimmte Umfrage durchgeführt und ausgewertet.
- Parallel dazu werden Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern geführt sowie
- die Ausschreibung für einen geeigneten Dienstleister erstellt und veröffentlicht.
- Auf Grundlage der Ergebnisse und der aktuellen politischen Entwicklungen werden dem Verwaltungsausschuss und anschließend dem Kreistag bis Ende des Jahres mögliche Lösungsansätze zur Entscheidung vorgelegt.

III. Handlungsalternative

Es handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, der Landkreis ist verpflichtet diese umzusetzen.

Falls sich der Landkreis dennoch gegen die Fortführung der Vorbereitungen zum GaFöG entscheidet, möchten das Amt für Schulen und Bildung sowie das Kreisjugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die möglichen Auswirkungen hinweisen:

Sollte der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung nicht erfüllt werden können, könnten Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler gegen den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe klagen. Der Landkreis ist hier in einer Doppelfunktion tätig, deshalb verweist die Jugendhilfeplanung darauf, dass sie gem. § 80 SGB VIII für die Bedarfsplanung im Rahmen der Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder mit zuständig ist. Seitens der Jugendhilfeplanung wird angestrebt, dass die Kommunen verstärkt mit in die Verantwortung genommen werden. Sollte es dennoch zu Klageverfahren kommen, hätte dies nicht nur finanzielle Folgen, sondern könnte auch das Ansehen des Landkreises in der Öffentlichkeit beeinträchtigen. Dies wird nicht empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Derzeit lassen sich die möglichen finanziellen Belastungen für den Landkreis nicht verlässlich abschätzen da diverse detaillierte Ausgestaltungen noch nicht klar geregelt sind. Die Frage der Kostenerstattung durch das Land im Rahmen des Konnexitätsprinzips wird über die kommunalen Spitzenverbände weiterverfolgt.

Für die Beratungsleistungen zur Ausschreibung wurden im Haushaltsplan 2025 beim Produktsachkonto 2150900000 42710000 (Schulverwaltung – besondere Verwaltungs-/Betriebsaufwendungen) anteilige Haushaltsmittel von insgesamt 50.000 € eingestellt (siehe S. 84 Vorbericht Haushaltsplan 2025).

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft von Schule und Beruf	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat